



Nach Protesten: Klarstellung des Fiskus zum Kontoabruf ab 1. 4. 2005

Der Aufschrei des Entsetzens hat Wirkung gezeigt. 3 Wochen vor Beginn des Kontenabgleichs durch die Finanzverwaltung hat sich das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 10. 3. 2005, Az. IV A 4 – S 0062 – 1/05, zu den Details des Kontenabrufverfahrens geäußert und stellt in einer internen Verfügung, die ich für Sie ausgewertet habe, klar, was die Beamten dürfen und was nicht.

Missbrauch soll ausgeschlossen werden

Mit dem BMF-Schreiben liegt jetzt eine zwischen Bund und Ländern gemeinsam vereinbarte Verwaltungsanweisung vor, die den Behörden eine verbindliche Richtschnur gibt, wie das Gesetz auszulegen ist. Soweit die Theorie.

Wann der Fiskus tätig werden darf

Der Zugriff auf Ihre Konten ist nur dann zulässig, wenn

1. dies zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist **und**
2. ein Auskunftersuchen an Sie nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Ein Kontenabruf darf nur anlassbezogen und zielgerichtet erfolgen und muss sich auch auf eine eindeutig bestimmte Person/Personengesellschaft bzw. juristische Person beziehen. Eine Rasterfahndung ist **nicht** zulässig.

Sie sind dem Finanzamt ausgeliefert

Für die Abfrage genügt es, dass Ihr Finanzbeamter der Meinung ist, Ihre Angaben durch die Online-Abfrage prüfen zu lassen. Ein strafrechtlicher Anfangsverdacht ist nicht Voraussetzung. Sie können also davon ausgehen, dass zumindest in den ersten Wochen jeder Sachbearbeiter das neue System ausprobieren möchte. Verhindern können Sie dies zunächst nur dadurch, dass Sie Ihre Steuererklärung möglichst spät beim Fiskus abgeben. Sie können nur darauf hoffen, dass sich Ihr Sachbearbeiter bereits bei anderen Steuerfällen „ausgetobt“ und das neue Kontrollsystem ausgiebig getestet hat.

Sie sollen informiert werden

Das Finanzamt **soll** Sie vor einem Kontenabruf grundsätzlich um Aufklärung des steuererheblichen Sachverhaltes bitten. In diesem Auskunftersuchen sollen Sie bereits auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass Ihre Angaben durch einen Kontenabruf überprüft werden können. Die Informationspflicht gilt auch für die Fälle, bei denen sich herausstellt, dass Ihre erklärten Angaben nicht von den bei den Banken gespeicherten Angaben abweichen.

Fehlende Konten und Depots

Die Möglichkeit der Überprüfung eines Kontenabrufs durch Gerichte ist damit gewährleistet. Dies gilt sowohl für einen Kontenabruf für steuerliche als auch für andere Zwecke.

Stellt das Finanzamt fest, dass Konten und Depots vorhanden sind, die in Ihrer Steuererklärung bisher nicht angegeben worden sind, wird es Sie um Aufklärung bitten und Sie erhalten Kenntnis über den durchgeführten Kontenabruf.

Beispiel

Verfallen Sie nicht in Panik, wenn sich das Finanzamt bei Ihnen meldet. Vielfach lässt sich z. B. das fehlende Depot damit erklären, dass bei den dort erwarteten Aktien keine Dividenden gezahlt werden. Folglich hat das Depot in Ihrer Steuererklärung auch nichts zu suchen.

Je nach Unternehmen werden auch in anderen Regionen Deutschlands Bankverbindungen unterhalten, um die Kunden stärker an das Unternehmen zu binden. Fragt das Finanzamt hier nach, sollte eine kurze Erläuterung zu den Gründen dieser externen Bankverbindung jeden Zweifler verstummen lassen.



Diese Daten erhält der Fiskus

Führt der Fiskus die Kontenabfrage durch, übermittelt das Bundesamt für Finanzen in Bonn die folgenden Daten:

1. Die **Nummer des Kontos**, das auf den Namen Ihres Unternehmens eröffnet wurde und für das eine Legitimationsprüfung durch die Bank durchgeführt wurde. Sie haben sich entweder bei der Bank persönlich durch Ihren Personalausweis oder bei einer Online-Bank durch das Post-Ident-Verfahren identifiziert.
2. Gleiches gilt auch für ein entsprechendes **Depot**.
3. Der Fiskus erfährt weiterhin, **wann** Sie das Konto bzw. das Depot eingerichtet bzw. aufgelöst haben.
4. Der **Name des Konto-/Depotinhabers** wird ebenfalls gemeldet. Bei natürlichen Personen wird auch das Geburtsdatum erfasst. Ebenfalls erfährt der Fiskus, welche Personen für das Konto/Depot Verfügungsberechtigt sind.

Vergessene Konten führen zu Nachfragen

Während dem Fiskus auch schon in der Vergangenheit viele Konten bekannt waren, erfährt die Finanzverwaltung jetzt sämtliche vorhandene Konten in Deutschland. Damit wird der Fiskus auch über ein „vergessenes“ Urlaubskonto z. B. auf Sylt informiert. In vielen Fällen ist die Finanzverwaltung jetzt besser als Sie informiert!

Auch die inzwischen aus der Mode gekommenen alten, aber noch vorhandenen Postsparbücher werden entdeckt. Viele Unternehmen haben diese Konten vor Jahren eingerichtet, um überall in Deutschland kostengünstig Geld abzuheben. Sofern das Konto nicht aufgelöst wurde, sind die Daten noch immer gespeichert und können Nachfragen der Finanzverwaltung auslösen.

Information im Steuerbescheid

Ergibt sich keine Diskrepanz zwischen Ihren Angaben und dem Ergebnis eines durchgeführten Kontenabrufs, werden Sie im Steuerbescheid über die Durchführung eines Kontenabrufs informiert. Das BMF macht auch einen Formulierungsvorschlag: „Es wurde ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO durchgeführt.“ **Konsequenz:** Lesen Sie ab sofort auch das Kleingedruckte in Ihrem Steuerbescheid!

Information der Bank ausgeschlossen

Ihre Bank erfährt über die Onlineabfrage der Finanzverwaltung nichts, da dies gesetzlich ausgeschlossen ist. Damit will die Finanzverwaltung sicherstellen, dass die Bank nichts davon erfährt, dass Ihre Angaben in Ihrer Steuererklärung in Zweifel gezogen wurden.

Gerichtliche Überprüfung

Die Rechtmäßigkeit eines Kontenabrufs können Sie vom zuständigen Finanzgericht im Rahmen der Überprüfung des Steuerbescheids oder isoliert im Wege der Leistungs- oder (Fortsetzungs-) Feststellungsklage bei einem Zivilgericht überprüfen lassen. Doch was haben Sie davon in der Praxis?

Waren Ihre Angaben zutreffend, kann das Gericht lediglich prüfen, ob der Sachbearbeiter richtig entschieden hat, in Ihrem Fall eine Kontoabfrage durchzuführen. Doch hieran sollten Sie nicht allzu große Hoffnungen knüpfen.